

Steuerhebesatz

Muster 18.

(Ausf. Best. § 94)

Nr. der Brauereierolle.

Abfindungsbuch

der Brauerei von

311

für den Monat

19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Dieses Abfindungsbuch muß stets in der Brauerei an dem hierfür bestimmten Orte aufbewahrt und den Aufsichtsbearbeitern zugänglich gehalten werden.
2. Die Spalten 1 bis 13 sind gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung auszufüllen. Hierbei ist zu beachten:
 - a) Die Menge der zu verwendenden Braustoffe ist in Spalten 6 bis 10 nach dem Reingewicht in ganzen und zehntel Milligramm entsprechend der Spaltenüberschrift einzutragen.
 - b) Als Reingewicht des Malzes ist bei Malz, das keine Gewichtsverminderung oder eine solche mit durch Schrotten oder Reinigen erfahren hat, das Gewicht vor oder nach dem Schrotten; bei Malz, das eine Gewichtsverminderung in der Brauerei bei oder nach dem Schrotten (Vermahlen) durch Sichten, Sieben, Sortieren usw. erfahren hat, das Gewicht vor dem Schrotten (Vermahlen); bei Malz, das bereits vor dem Schrotten oder Vermahlen eine Gewichtsverminderung durch Schälen, Entbälgen usw. erfahren hat, das verminderte Gewicht anzugeben. Im letzteren Falle ist jedoch neben jeder Gewichtseintragung in Spalte 14 zu vermerken, wieviel vom Quader die Gewichtsverminderung beträgt.
 - c) Ingleich mit dem Malze ist der für das betreffende Gebäu zu verwendende Jucker einzutragen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er mit zur Einmischung gelangt, oder erst der Würze nach dem Kochen oder dem fertigen Biere zugegeben wird. Als Reingewicht des Juckers ist das Gewicht des Juckers in dem Zustand, in dem er in die Brauerei eingebracht worden ist, einzusetzen.
3. Die Einmischung muß so ausgeführt werden, wie sie in den Spalten 1 bis 13 eingetragen worden ist. Abweichungen sind nur zulässig, wenn infolge unermuteter Umstände die Einmischung überhaupt nicht oder nicht in der angemeldeten Weise stattfinden kann. Die Abweichungen und deren Ursachen sind sofort vermittelt einer neuen Anmeldung der Gebäuerte mitzuteilen und der Eintrag im Abfindungsbuch ist entsprechend zu ändern, jedoch so, daß der ursprüngliche Eintrag lesbar bleibt. In Spalte 14 ist die Änderung vom Amtsführer mit Angabe von Tag und Stunde zu bezeichnen.
4. Die Ausfüllung des unteren Vordrucks in Spalte 14 ist auf Grund der Steuerfestsetzung für den Normort sofort nach dem Empfang zu bewirken.

(Fortsetzung siehe Seite 950.)

Zau- fende Nr.	Tag der Eintrogung	Zeit der Einmischung		genaue Bezeichnung	Der Branntofte						
		Tag	Stunde vorm. nachm.		Rein gewicht						
					Malz			Zucker- stoffe			zusammen
					zu unter- gärligem Biere	zu obergärligem Bierzen- malz	anderes Malz	Zucker- stoffe		zusammen	
kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10	kg	1/10		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Davon (Spalte 10) werden verwendet zur Herstellung von			Bemerkungen
Einfachbier	Hollbier	Storbier	
kg $\frac{1}{10}$	kg $\frac{1}{10}$	kg $\frac{1}{10}$	
11	12	13	14
			<p>Durch das Hauptamt festgesetzte Ausbeutezüge:</p> <p>Nach der Steuerfestsetzung für den Vormonat sind bis zum Schluß desselben im laufenden Rechnungsjahre hergestellt <i>...hl l</i></p>

5. Dieses Buch ist vom Branereieinhaber am letzten Tage des Monats abzustreichen und am ersten darauf folgenden Werktag an die Kassestelle einzuliefern.
6. Die Kassestelle hat unter Benutzung des Vordrucks auf der letzten Seite des Abfindungsbuchs die zu jeder Biergattung verwendete Braustoffmenge festzustellen und daraus unter Anwendung der hauptamtlich festgesetzten Ausbeutesätze die hergestellten Biermengen zu berechnen. Von diesen Mengen sind sodann je S v. S. als nach § 8¹ des Gesetzes steuerfreier Hausbrun in Abzug zu bringen und von dem Reste unter Anwendung des zutreffenden Satzes die Steuer zu berechnen. Außerdem ist die bis zum Schlusse des Monats hergestellte Biermenge (ohne Abzug des Hausbruns) durch Aufrechnung der Monatssumme zur Summe der Vormonate festzustellen. Dem Branereieinhaber ist sodann eine Steuerfestsetzung und Zahlungsaufforderung nach Muster 19 zu überreichen.